



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0352 Status: öffentlich Datum: 23.02.2018
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis
		Ja    Nein    Enthalt.
07.03.2018	Kreisausschuss	
14.03.2018	Kreistag	

**Bezeichnung:**

Wahl von Vertrauenspersonen zur Auswahl der Schöffinnen und Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023

**Sachverhalt:**

Für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 sind im Jahr 2018 die Schöffinnen und Schöffen neu zu wählen. Die für dieses Ehrenamt zu berufenden Personen sind von den Gemeinden mittels Vorschlagslisten den Amtsgerichten mitzuteilen.

Für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist bei jedem Amtsgericht ein Schöffenwahlausschuss zu bilden. Diesem gehören nach Nr. 4.1 des Gem. RdErl. d. MJ und MI vom 27.07.2017 sieben Personen als Beisitzer/innen an, die aus den Einwohnerinnen und Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes von der Vertretung des unteren Verwaltungsbezirks gem. § 40 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden müssen. Untere Verwaltungsbezirke sind die Region Hannover, die Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport hat mitgeteilt, dass für die Amtsgerichtsbezirke Bremervörde, Rotenburg (Wümme) und Zeven vom Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) jeweils sieben Vertrauenspersonen zu wählen sind. Bei der Wahl der Vertrauenspersonen sollen nur Einwohnerinnen und Einwohner berücksichtigt werden, die in den dem jeweiligen Amtsgerichtsbezirk angehörenden Gemeinden ihren Wohnsitz haben, damit eine Repräsentanz der Bevölkerung des gesamten Amtsgerichtsbezirks gewährleistet ist. Die Gewählten sind dem jeweiligen Amtsgericht bis zum 01.07.2018 mitzuteilen.

Für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 hatte der Kreistag folgende Vertrauenspersonen gewählt:

#### **Amtsgerichtsbezirk Bremervörde**

Margret Althaus, 27432 Bremervörde, Am Kanal 57  
Elke Mickley, 27432 Bremervörde, Königsberger Ring 2 f  
Stefan Prüß, 27442 Gnarrenburg-Findorf, Kolheimer Straße 15 a  
Horst Merz, 27432 Hipstedt-Heinschenwalde, Postweg 88  
Reinhard Brünjes, 27432 Bremervörde-Hönau-Lindorf, Lindauer Straße 124  
Erich Gajdzik, 27432 Bremervörde-Elm, Eddelhoff 31  
Karl-Heinz Imbusch, 27432 Bremervörde, Mühlheimer Straße 40

#### **Amtsgerichtsbezirk Rotenburg**

Klaus Dreyer, 27367 Hassendorf, Bahnhofstraße 61  
Thomas Lauber, 27356 Rotenburg (Wümme), Bischofstraße 29  
Erhard Thies, 27367 Hellwege, Zum Mühlenbach 2  
Hubertus Fiedler, 27356 Rotenburg (Wümme), Distelweg 4  
Renate Bassen, 27383 Ostervesede, Alte Dorfstraße 5  
Hans-Hermann Engelken, 27367 Horstedt, Unter den Eichen 2  
Hartmut Leefers, 27356 Rotenburg (Wümme), Am Bullenberg 113

#### **Amtsgerichtsbezirk Zeven**

Henning Fricke, 27404 Heeslingen, In der Heide 32  
Ute Gudella-de Graaf, 27404 Zeven, Bremervörder Straße 10  
Jürgen Husemann, 27404 Zeven, Braueler Weg 11  
Ralf Cordes, 27404 Zeven, Moorweg 4 g  
Anette Fajen, 27404 Zeven, Schlehdornweg 4  
Hans-Joachim Jaap, 27404 Zeven, Tobias-Asser-Straße 18  
Joachim Tietjen, 27404 Zeven-Oldendorf, Eichenstraße 10

Für die Vertrauenspersonen gelten gemäß Nr. 4.2 des Gem. RdErl. die Vorschriften der §§ 32 – 35 GVG entsprechend. Danach sollen u. a. nicht berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode noch nicht das 25. Lebensjahr oder bereits das 70. Lebensjahr vollendet haben würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Ferner sollen u. a. nicht gewählt werden:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

Nach § 35 GVG dürfen die Berufung zu Vertrauenspersonen u. a. ablehnen:

- Personen, die in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- Personen, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende

der Amtsperiode vollendet haben würden.

Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen und Gruppen des Kreistages steht der CDU/WFB/FDP/FW-Gruppe für jeweils 4 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk, der SPD-Kreistagsfraktion für jeweils 2 Vertrauenspersonen je Amtsgerichtsbezirk und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für jeweils 1 Vertrauensperson je Amtsgerichtsbezirk das Vorschlagsrecht zu.

**Beschlussvorschlag:**

Zu Vertrauenspersonen zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 werden gewählt:

a) Amtsgerichtsbezirk Bremervörde

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

b) Amtsgerichtsbezirk Rotenburg

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

c) Amtsgerichtsbezirk Zeven

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.